

Anlage 32

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Sport

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Sport

Referatsleitung

Thomas Mühlbach

Fachreferent

Thomas Mühlbach

Layout

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise.....	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	5
3.3 Operatoren	8
4 Schriftliche Prüfung	10
4.1 Allgemeine Hinweise.....	10
4.2 Aufgabenarten	10
4.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	10
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	11
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	12
5 Mündliche Prüfung.....	14
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	14
5.1.1 Allgemeine Hinweise.....	14
5.1.2 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	15
5.1.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung	15
5.1.4 Bewertung der Prüfungsleistung	15
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	16
5.2.1 Allgemeine Hinweise.....	16
5.2.2 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	16
5.2.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung	17
5.2.4 Bewertung der Prüfungsleistung	17
6 Praktische Prüfung.....	19
6.1 Allgemeine Hinweise.....	19
6.2 Aufgabenarten	19
6.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	19
6.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung.....	20
6.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	20

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturprüfung Sport ist eine besondere Fachprüfung, die einen sportpraktischen und einen sporttheoretischen Anteil umfasst. Der sporttheoretische Anteil kann auf erhöhtem Niveau aus einer schriftlichen oder aus einer mündlichen Prüfung (ggf. Präsentationsprüfung) bestehen. Auf grundlegendem Niveau besteht der sporttheoretische Teil aus einer mündlichen Prüfung. Diese kann in Form einer Präsentationsprüfung erfolgen. Bei der mündlichen Prüfung nach § 25 Absatz 2 APO-AH (Nachprüfung) entfällt der sportpraktische Anteil.

Im sporttheoretischen Anteil der Fachprüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie im Rahmen einer vorgegebenen Aufgabenstellung ein fachspezifisches Thema analysieren und erläutern können. Weiterhin sollen sie sportfachliche Sachverhalte in übergeordnete Zusammenhänge einordnen, Theorien zu deren Erklärung anwenden, gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme begründet entwickeln, fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anwenden und eine angemessene Sprachebene einhalten können. Der theoretische, schriftliche Anteil findet örtlich und zeitlich getrennt von dem sportpraktischen Anteil statt.

Im sportpraktischen Teil der Fachprüfung sollen die Prüflinge ihre im Unterricht erworbenen Bewegungskompetenzen demonstrieren und Bezug auf die verschiedenen sporttheoretischen Aspekte nehmen (reflexive Aufgabenstellung).

Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile (sportpraktische und theoretische Prüfung) werden zu einer Note zusammengefasst. Bei Prüfungen auf erhöhtem Niveau haben die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gleiches Gewicht. Ein völliger Ausfall (0 Punkte) in einem der beiden Prüfungsteile schließt eine ausreichende Prüfungsnote aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Prüfungsteile schließt eine Note „befriedigend“ oder besser aus. Bei Prüfungen auf grundlegendem Niveau beträgt der Anteil der Ergebnisse des sportpraktischen Teils an der Gesamtnote 65 Prozent, der Anteil des mündlichen Teils 35 Prozent.

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Sport, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe / Rahmenplan Sport beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau

Der Unterricht auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau und die darauf aufbauende Abiturprüfung sind identisch hinsichtlich der gemeinsamen Grundbildung, sie unterscheiden sich jedoch quantitativ und qualitativ durch besondere Schwerpunktsetzungen in den Inhalten und Methoden, die der Vertiefung und Differenzierung der Themen dienen. Das grundlegende Anforderungsniveau zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten fachlichen Grundbildung, das erhöhte Anforderungsniveau auf die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Grundlegendes Niveau: Schülerinnen und Schüler haben grundlegende Bewegungskompetenzen erworben, verfügen über Handlungskompetenzen an exemplarisch ausgewählten Beispielen und sind in der Lage, ihre eigene Praxis zu reflektieren. Sie haben Kenntnisse über grundlegende bewegungsbezogene Sachverhalte, Probleme und Zusammenhänge und beherrschen wesentliche Arbeitsmethoden sowie die exemplarische Erkennt-

nis fachübergreifender Zusammenhänge.

Erhöhtes Niveau: Schülerinnen und Schüler haben Bewegungskompetenzen auf erhöhtem Anforderungsniveau erworben und sind in der Lage, ihre eigene Praxis zu reflektieren. Sie weisen nach, dass sie über erweiterte Kenntnisse der Sporttheoriebereiche verfügen. Diese unterscheiden sich von dem grundlegenden Niveau in:

- der Anzahl der ausgewählten Inhalte, Theorien und Modelle
- der Komplexität und dem Aspektenreichtum der ausgewählten Inhalte, Theorien und Modelle
- dem Abstraktionsniveau, dem Differenzierungs- und dem Vertiefungsgrad
- der Qualität der Praxis-Theorie-Verbindung
- einem größeren Stellenwert der fachlichen Systematik
- der Vielfalt und dem Beherrschungsgrad der fachlichen Methoden
- den Anforderungen an selbstständige Arbeits- und Untersuchungsformen beim Wissenserwerb und in der Praxis-Theorie-Verbindung.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die tatsächliche Zuordnung der Teilleistungen hängt davon ab, ob die jeweilige Thematik lediglich eine Wiederholung unterrichtlicher Ergebnisse verlangt, ob sie eine Neuorientierung unter Anwendung von im Unterricht erarbeiteten Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert oder ob kreatives Anwenden, Begründen und Bewerten in komplexeren und neuartigen Zusammenhängen erwartet wird.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Sport kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu nutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Anforderungsbereich I

In diesem Anforderungsbereich weisen die Prüflinge nach, dass sie Sachverhalte und Kenntnisse eines abgegrenzten Gebiets im gelernten Zusammenhang wiedergeben und gelernte sowie geübte Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in diesem Gebiet beschreiben und anwenden können.

Konkrete fachliche Leistungen in diesem Anforderungsbereich sind beispielsweise

- die präzise Wiedergabe von Definitionen und die sachgerechte Verwendung von Fachbegriffen,
- die terminologisch fachgemäße Beschreibung einer sportlichen Bewegung nach einem aus dem Unterricht bekannten Analyseverfahren,
- die Beschreibung der Auswirkungen eines Kraft- oder Ausdauertrainings und die angemessene Anwendung der Trainingsprinzipien,
- die Beschreibung der Phasenstruktur des Einerblocks beim Volleyball,
- die Beschreibung und Umsetzung taktischen Verhaltens und dessen Funktion,
- die Beschreibung und Umsetzung von Organisationsformen zur Realisierung sportlicher Wettkämpfe,
- die Zuordnung von Dopingmitteln zu einer geläufigen Einteilung nach Wirkungsweisen.

Anforderungsbereich II

Dieser Anforderungsbereich umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem bekannten Zusammenhang sowie das selbstständige Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge bzw. um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Konkrete fachliche Leistungen in diesem Anforderungsbereich sind beispielsweise

- die Darstellung der wesentlichen leistungsbestimmenden Faktoren beim Hochsprung,
- eine Auswertung physiologischer Daten (z. B. Diagramme, Tabellen) hinsichtlich des Leistungs- bzw. Trainingszustands der eigenen Person oder von anderen Probanden,
- die strukturierte Auswertung eines auf sportliches Handeln bezogenen unbekanntes Textes, wenn ähnliche Verfahren aus dem Unterricht bekannt sind,
- das Erläutern der gesundheitlichen Potenziale einer Sportart,
- die Erläuterung der für ein spezielles Belastungsprofil charakteristischen Formen der Energiebereitstellung,
- eine Übertragung erprobter Übungsformen bzw. methodischer Maßnahmen zur Verbesserung technischer Fertigkeiten oder taktischer Fähigkeiten in anderen Zusammenhängen,
- das Erläutern der sportbiologischen Grundlagen für die Schnelligkeit,
- die Darstellung der Anforderungen an ein Aufwärmprogramm für eine spezielle Sportart,
- das Erklären der unterschiedlichen Wirkungsweisen der anabolen Steroide, des Blutdopings und des Erythropoetins (EPO).

Anforderungsbereich III

Dieser Anforderungsbereich umfasst planmäßiges und kreatives Verarbeiten komplexer Problemstellungen mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen Begründungen und Wertungen im praktischen und theoretischen Zusammenhang zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt.

Konkrete fachliche Leistungen in diesem Anforderungsbereich sind beispielsweise:

- die begründete Bewertung des Krafttrainings für Ausdauersportarten,
- ein zielgerichteter und zielgruppenorientierter Entwurf eines sportartspezifischen Handlungsplans (z. B. Fitnessprogramm/Trainingsplan, Maßnahmen im Rahmen bewegungsfreundlicher Lebensräume, Patenschaft für z. B. eine schulische AG und dessen theoretische Darstellung),
- die Erläuterung der grundlegenden Prinzipien und Methoden für das Schnelligkeitstraining unter Berücksichtigung der Anpassungserscheinungen und Arten der Energiebereitstellung,
- ein Vergleich des Prinzips des optimalen Beschleunigungsweges bei unterschiedlichen Wurfbewegungen,
- eine abgewogene persönliche Bewertung unterschiedlich zu beurteilender Erscheinungen im Sport (z. B. Förderung des Spitzensports, Kinderhochleistungssport) und daraus abzuleitende Folgerungen,
- begründete Ableitungen konkreter Folgerungen für den Trainingsprozess unter Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeiten des Trainings und der Ausgangsleistung eines Sportlers,
- eine begründete Bewertung der Möglichkeit, durch Dopingkontrollen Chancengleichheit herzustellen,
- eine begründete Bewertung und Prognose von Entwicklungen im Bereich der Sportentwicklung (z. B. Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen in den offiziellen Regelwerken, Trendsportarten/ neue Sportarten, Veränderung der Sportgewohnheiten in der Freizeit, Sport in den Medien),
- ein Entwurf für eine anwendungsbezogene Problemlösung mithilfe sportpsychologischer Theorien und Methoden.

3.3 Operatoren

Die im Folgenden formulierten Arbeitsanweisungen (Operatoren) für den theoretischen und reflexiven Prüfungsteil werden zunächst genauer bestimmt und anschließend durch ein Beispiel verdeutlicht. Operatoren erfahren erst durch die konkrete Aufgabenstellung ihre präzise Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen. So lassen sich einzelne Operatoren in einer konkreten Aufgabenstellung auch anderen Anforderungsbereichen zuordnen.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
analysieren, untersuchen II / III	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Analysieren Sie die im Material dargestellten Einstellungen von Jugendlichen zum Fairplay. Untersuchen Sie den Bewegungsablauf in seiner zeitlich-räumlichen Struktur.
anwenden, übertragen II / III	einen bekannten Sachverhalt, eine bekannte Methode auf eine neue Problemstellung beziehen	Wenden Sie die Ihnen bekannten biomechanischen Prinzipien auf die folgende Bewegung an.
begründen II / III	in Bezug auf Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	Begründen Sie die notwendige Eiweißzufuhr bei intensivem Krafttraining. Begründen Sie Entwicklungen im Bereich des Sports (z. B. Anpassungen in den offiziellen Regelwerken, Trendsportarten).
beschreiben I / II	Strukturen, Sachverhalte oder Zusammenhänge (evtl. mit Materialbezug) unter Verwendung der Fachsprache in eigenen Worten wiedergeben	Beschreiben Sie die Phasenstruktur des Einerblocks im Volleyball.
beurteilen III	zu einem Sachverhalt ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden aufgrund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteilen Sie das angegebene Trainingskonzept auf der Grundlage der jeweiligen Trainingsziele. Beurteilen Sie die Möglichkeit, durch Dopingkontrollen Chancengleichheit herzustellen.
bewerten III	eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten	Bewerten Sie das folgende Fitnessprogramm. Bewerten sie folgende Maßnahmen zur Entwicklung bewegungsfreundlicher Lebensräume.
darstellen I / II	einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stellen Sie die wesentlichen leistungsbestimmenden Faktoren beim Hochsprung dar. Stellen Sie die gesundheitlichen Potenziale von Beachvolleyball als Freizeitsport dar.
definieren I	eine Begriffsbestimmung geben, den begrifflichen Gehalt eines Wortes genau bestimmen	Definieren Sie den Begriff Gesundheit gemäß der WHO.
einordnen I / II	mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie den Dopingmitteln die jeweilige Wirkungsweise zu. Ordnen Sie dieses Phänomen sportgeschichtlich ein.
entwerfen III	ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv / planend darstellen	Entwerfen Sie einen zielgerichteten Entwurf eines sportspezifischen Handlungskonzepts (z. B. ein Fitnessprogramm/ einen Trainingsplan, Maßnahmen im Rahmen bewegungsfreundlicher Lebensräume).
erklären II / III	einen (komplexen) Sachverhalt darstellen und auf Gesetzmäßigkeiten zurückführen	Erklären Sie die Entstehung von Muskelkrämpfen. Erklären sie die Steuerfunktion des Kopfes.
erläutern II	Ergebnisse, Sachverhalte oder Modelle nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie das gesundheitliche Potenzial des Schwimmsports. Erläutern Sie die für dieses Belastungsprofil charakteristischen Formen der Energiebereitstellung.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
erörtern III	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen sowie Pro- und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten	Erörtern Sie, inwieweit moderne Olympische Spiele noch nach den olympischen Grundsätzen ausgerichtet werden. Erörtern Sie die Bedeutung von Ergebnissen der Pulsmessung für die Belastungssteuerung.
herausarbeiten II / III	die wesentlichen Merkmale darstellen und auf den Punkt bringen	Arbeiten Sie die Kernaussagen des Textes zur olympischen Erziehung heraus. Arbeiten Sie die Bedeutung wichtigsten biomechanischen Prinzipien für die Sprungweite beim Weitsprung heraus.
interpretieren II / III	Phänomene, Strukturen, Sachverhalte oder Versuchsergebnisse auf Erklärungsmöglichkeiten untersuchen und diese gegeneinander abwägend darstellen.	Interpretieren Sie die dargestellten Puls- und Laktatwerte eines Austrainierten und eines Untrainierten und gehen Sie dabei auf die Begriffe „aerobe und anaerobe Schwelle“ ein.
nennen I	ohne nähere Erläuterungen aufzählen	Nennen Sie drei weitere Beispiele zu ... Nennen Sie verschiedene Trainingsmethoden.
skizzieren I / II	Sachverhalte, Strukturen oder Ergebnisse kurz und übersichtlich darstellen mit Hilfe von z. B. Übersichten, Schemata, Diagrammen, Abbildungen, Tabellen oder Zeichnungen	Skizzieren Sie mit Hilfe eines Diagramms... Skizzieren Sie die Laktatkurve anhand der beschriebenen Werte.
vergleichen II / III	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie die beiden Marathon-Trainingspläne. Vergleichen Sie das Prinzip des optimalen Beschleunigungsweges bei den dargestellten Wurfbewegungen.
zusammenfassen I / II	wesentliche Aussagen komprimiert und strukturiert wiedergeben	Fassen Sie die Untersuchungsergebnisse des Autors zusammen.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Schriftliche Prüfungen erfolgen nur auf erhöhtem Niveau (Profilfach).

Abituraufgaben im Fach Sport werden zentral vom Amt für Bildung gestellt. Die Prüflinge erhalten zwei Prüfungsaufgaben und wählen eine zur Bearbeitung aus.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich inhaltlich auf die vom Amt für Bildung festgelegten Schwerpunktthemen. Eine Prüfungsaufgabe umfasst jeweils mindestens zwei der Schwerpunktthemen und bezieht zwei der drei im Rahmenplan ausgewiesenen Sporttheoriebereiche ein. Eine Prüfungsaufgabe besteht aus mindestens zwei Aufgaben.

Die Aufgaben beschränken sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres und überprüfen sowohl fachliche und methodische Kompetenzen als auch Kenntnisse fachlicher Inhalte in möglichst großer Breite.

Die Prüfungsaufgaben sind so gestellt, dass sie den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, durch ihre Prüfungsarbeit zu zeigen, in welchem Maße sie die erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Faches beherrschen und in der Lage sind, eine gestellte Aufgabe sachbezogen und angemessen in selbstständiger Arbeit zu lösen.

Eine entsprechende Aufgabenstruktur eröffnet den Prüflingen unter jeweils vergleichbaren Rahmenbedingungen die Möglichkeit, in einem überschaubaren inhaltlichen Zugriff differenzierte Leistungen zu erbringen, zu denen sie durch ihre Unterrichtsteilnahme befähigt worden sind. Zugleich gewährleistet diese Aufgabenstruktur eine – unabhängig von der jeweiligen Thematik – einheitliche Bewertungspraxis.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils geltenden „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

4.2 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- Erörterung in Form mehrerer thematisch geschlossener Aufgaben mit (Text, Grafik, Statistik usw.) oder ohne Material zur Auswertung
- Erörterung einer thematisch geschlossenen Aufgabe mit oder ohne Material zur Auswertung

Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen und bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

4.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Die vom Amt für Bildung gestellte Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung soll sowohl sachliche als auch methodische Kompetenzen in möglichst großer Breite überprüfen.

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf zwei der drei im Rahmenplan ausgewiesenen Sporttheoriebereiche erstrecken. Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch die geeignete Wahl der nachzuweisenden sachlichen und methodischen Kompetenzen, durch die Struktur der Prüfungsaufgabe sowie durch entsprechende Formulierungen der Texte

erreicht werden. Diese Wahl sollte so erfolgen, dass eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen sollen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben und die Auswahl der gegebenenfalls vorgelegten Texte und/ oder anderer Materialien sollen

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert,
- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

Die Arbeitsanweisungen müssen eine zu enge Führung und eine Häufung von Informationen in der Aufgabenstellung vermeiden, um nicht Leistungen, die der Prüfling bei einer weniger gelenkten Aufgabenstellung selbst erbringen könnte, unmöglich zu machen. Die Aufgaben sollen den Prüfling in die Lage versetzen, die Darstellung und Argumentation eigenständig zu strukturieren und die Lösung in einem stringent begründeten Sachzusammenhang zu präsentieren.

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang – nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird vom Amt für Bildung eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen der Abiturrichtlinie für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist.

Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten. Der Erwartungshorizont hat die durch den Rahmenplan Sport vorgegebenen unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren
- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

Grundlagen für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind und in den Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung in Bezug auf die Anforderungsbereiche beschrieben werden. Hinzu kommt die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen, wobei Aspekte der Qualität, Quantität und Darstellung berücksichtigt werden.

Die Note „gut“ (11 Punkte) ist erreicht, wenn

- Hauptgedanken, Hauptargumente und gegebenenfalls kennzeichnende Merkmale des vorgegebenen Materials differenziert erfasst sind und umfassend bearbeitet werden,
- fachspezifische Verfahren und Begriffe korrekt und sicher angewendet sind,
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Auseinandersetzung mit den sportbezogenen Problemen differenziert stattfindet,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) ist erreicht, wenn

- Hauptgedanken, Hauptargumente und gegebenenfalls kennzeichnende Merkmale des vorgegebenen Materials in den Grundzügen zutreffend erfasst sind,
- grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Auseinandersetzung mit den sportbezogenen Problemen in Ansätzen stattfindet,
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Zur Ermittlung der Gesamtnote in der schriftlichen Prüfung werden zunächst die Leistungen zu jeder Teilaufgabe getrennt bewertet. Diese Noten werden anschließend gemäß ihres Anteils an der erwarteten Gesamtleistung zu einer Note zusammengefasst. Notentendenzen („+“, „-“) werden bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt.

Für die Bewertung kommt den folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- Umfang und Qualität der nachgewiesenen sporttheoretischen Kenntnisse,
- sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung,
- Beherrschung der Fachterminologie, Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- Begründetheit der Aussagen und Herstellung geeigneter Zusammenhänge,
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens sowie der
- Grad der Selbstständigkeit.

Die Aufgabenstellung steuert entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

Für die Korrektur gelten die allgemeinen Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit. Folgende einheitliche Korrekturzeichen sind verbindlich:

Sprachlich-formale Mängel		Inhaltliche Mängel	
A	Ausdruck	f	falsch
Gr	Grammatik	Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechtschreibung	Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Sb	Satzbau	Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Z	Zeichensetzung	ug	ungenau
ul	unleserlich	uv	unvollständig
St	Stil	Wdh	Wiederholung
W	Wortfehler	Zh	falscher Zusammenhang

Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

5 Mündliche Prüfung

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Allgemeine Hinweise

Die mündliche Prüfung im Fach Sport besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die jeweils einen Kurzvortrag und ein Prüfungsgespräch umfassen. Sie bezieht sich auf mindestens zwei der drei im Rahmenplan ausgewiesenen Inhaltsbereiche (Sporttheoriebereiche) aus mehr als einem Semester der Studienstufe, die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können. Dabei wird überprüft, ob die Prüflinge auf der Basis im Unterricht erworbener Spezialkenntnisse selbstständig gegebenenfalls materialgebundene sporttheoretische Sachverhalte, Aufgaben und Probleme lösen, im freiem Vortrag darüber berichten und im Gespräch zu den sich ergebenden Fragen Stellung nehmen können. Im Vordergrund soll die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren stehen. Der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Qualifikationen ist zu fordern.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten ist zu gewähren.

Die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf zwei Inhaltsbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhaltsbereich bezieht, wird der zweite Inhaltsbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so verbreitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; auch in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Nach Beratung durch die zuständige Lehrkraft können die Prüflinge dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin nur einen Inhaltsbereich schriftlich angeben, den zweiten nicht. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses den gewählten Inhaltsbereich nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieser Gegenstand der Prüfung. Die Referentin bzw. der Referent ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhaltsbereich (Sporttheoriebereich) eines weiteren Kurshalbjahres und gibt beide Inhaltsbereiche dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angaben zu den Inhaltsbereichen dürfen die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Inhaltsbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Aufgabenarten

Aufgabenarten können sein:

- Erörterung in Form von mindestens zwei in sich geschlossenen Aufgaben mit und ohne Material zur Auswertung
- Erörterung in Form einer geschlossenen Aufgabe mit und ohne Material zur Auswertung (Text, Grafik, Statistik usw.).

Die Aufgabenarten haben gemeinsam, dass sie die in der Sporttheorie möglichen Wissensbereiche, spezifischen Sachverhalte und Problemstellungen ansprechen. Sie bieten die

Möglichkeit, Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zur Analyse, Erörterung und begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

5.1.2 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung aller Anforderungsbereiche, die auf der Grundlage eines Erwartungshorizontes zugeordnet werden, grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

Aufgaben, die sich in Teilaufgaben zunehmend öffnen, bieten den Prüflingen besondere Möglichkeiten, den Umfang ihrer Fähigkeiten und die Tiefe ihres Verständnisses darzustellen. Für den Fachprüfungsausschuss ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit.

Die Einplanung von Hilfsmitteln (u. a. Medien) zur Präsentation der Lösungswege und Ergebnisse bietet sich an. Aufgabenstellungen, die z. B. Trainingspläne oder Grafiken vorgeben, sind besonders geeignet, wesentliche Gedankengänge erläutern zu lassen. Aufgabenstellung und Material berücksichtigen die begrenzte Vorbereitungs- und Prüfungszeit.

5.1.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

Überprüft wird die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit den angesprochenen Zusammenhang darzustellen oder das eventuell gegebene Material angemessen auszuwerten, für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden und es in einem freien Kurzvortrag darzulegen. Dabei kommt es darauf an, sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken. Die Prüflinge müssen sich in der Lage zeigen, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu leisten. Sporttheoretische Kenntnisse und Einsichten werden nachgewiesen, Zusammenhänge, die sich aus der Thematik ergeben, werden herausgearbeitet.

5.1.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an den Maßstab für die Bewertung der schriftlichen Prüfung. Im Vordergrund der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Zu berücksichtigen ist, inwieweit die Prüflinge auf Impulse und Fragen des Prüfers eingehen und eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einbringen können. Der zeitliche Umfang sowie die dialogische Art der Prüfung sind gleichwohl zu berücksichtigen.

Die Note „gut“ (11 Punkte) ist erreicht, wenn der Prüfling differenzierte Erläuterungen gibt, dabei die gegebenenfalls vorhandenen Materialien gut auswertet, Kenntnisse nachweist und Zusammenhänge herstellt. Der Vortrag ist strukturiert und die sprachliche Darstellung ist überzeugend, im Prüfungsgespräch bringt sich der Prüfling selbstständig ein.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) ist erreicht, wenn die zentralen Aspekte der Thematik in ihren Grundzügen vorhanden sind, das gegebenenfalls vorhandene Material in einigen Aspekten berücksichtigt wird, grundlegende Kenntnisse themenbezogen und geordnet vorgetragen werden. Der Vortrag zeichnet sich durch eine verständliche Sprache aus, im Prüfungsgespräch wird lediglich im Wesentlichen auf die Impulse eingegangen.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Allgemeine Hinweise

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf mindestens zwei der drei im Rahmenplan ausgewiesenen Sporttheoriebereiche aus mehr als einem Semester der Studienstufe. Die Präsentationsprüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Inhaltsbereiche (Sporttheoriebereiche) in einem ausgewogenen Verhältnis.

Die Präsentationsprüfung im Fach Sport zielt ab auf die verbale und mediale¹ Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens.

Die Präsentationsprüfung gliedert sich in zwei Teile von jeweils 15 Minuten.

Der erste Teil ist ein mediengestützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu der gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann.

Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nehmen kann. Das Fachgespräch geht über die im ersten Prüfungsteil zu lösende Aufgabe hinaus und soll weitere Inhalte bzw. größere Zusammenhänge zum Gegenstand haben. Die Gesprächsführung darf nicht zu eng auf die Überprüfung von Einzelkenntnissen abzielen, sondern muss dem Prüfling Spielraum für die Entfaltung eigener Ideen und Gedanken einräumen.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie auf der Basis im Unterricht erworbener Spezialkenntnisse selbstständig gegebenenfalls materialgebundene sporttheoretische Sachverhalte, Aufgaben und Probleme lösen, im freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz darüber berichten und im Gespräch zu den sich ergebenden Fragen begründet Stellung nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Aufgabenarten

Aufgabenarten können sein:

- Darstellen eigenständiger Recherchen zu aktuellen und/oder grundlegenden sporttheoretischen Themenfeldern
- Vorstellen von Erkenntnissen aus dem Bereich der Bewegungs- und Trainingslehre (z. B. Analyse von Bewegungen, Techniken, Spielstrategien, Trainingsprozessen)
- Entfalten sporttheoretischer Problembereiche und/oder Kontroversen

5.2.2 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin nur einen Inhaltsbereich schriftlich angeben, den zweiten nicht. Ein Inhaltsbereich entspricht einem der drei Sporttheoriebereiche. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet

¹ Die mediale Darstellung bietet ebenfalls Gelegenheit zur praktischen Darstellung und Veranschaulichung, wenn wesentliche Aspekte dies erfordern.

ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin – i. d. R. die zuständige Fachlehrkraft – ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den in einem anderen Semester im Schwerpunkt bearbeiteten Inhaltsbereich und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Kurses angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhaltsbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten, zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses, über den geplanten Ablauf sowie über die geplanten Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Die Referentin bzw. der Referent legt dem Fachprüfungsausschuss spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem angepassten Erwartungshorizont vor.

Die Aufgabenstellung muss eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem sportbezogenen Thema einschließlich einer persönlichen Bewertung ermöglichen und in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht erarbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Die Präsentationsprüfung auf erhöhtem Niveau bezieht sich auf zwei der drei im Rahmenplan ausgewiesenen Sporttheoriebereiche aus mehr als einem Semester. Die Präsentationsprüfung auf grundlegendem Niveau berücksichtigt einen Sporttheoriebereich vollständig (i. d. R. Sporttheoriebereich I) sowie mindestens einen weiteren verbindlichen Aspekt aus einem anderen Inhaltsbereich und aus einem anderen Kurshalbjahr.

5.2.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

Überprüft wird die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten, in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen und für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden und es in einem freien Kurzvortrag darzulegen. Dabei kommt es u. a. darauf an, das Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren, sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken. Die Prüflinge müssen sich in der Lage zeigen, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu leisten. Sporttheoretische Kenntnisse und Einsichten werden nachgewiesen, Zusammenhänge, die sich aus der Thematik ergeben, werden herausgearbeitet.

5.2.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Die unter 3.2. beschriebenen Anforderungsbereiche sowie die im Allgemeinen Teil der Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung und unter Punkt 5.1.4 dieser Anlage dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Prüflinge zeigen, dass sie zu Sachverhalten und Problemen im freien Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung nehmen können.

Im Vordergrund der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Daneben sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene

Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen

- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden
- dies Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die Präsentationsprüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II oder III erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen.

6 Praktische Prüfung

6.1 Allgemeine Hinweise

Die Prüfungsaufgaben sollen so gestaltet sein, dass sie möglichst viele Qualifikationen abzuprüfen in der Lage sind. Eine Besonderheit des Sports liegt darin, dass auch in Gruppenprüfungen individuelle Noten gegeben werden müssen. Dieses bedeutet, dass wegen der Abhängigkeit individueller Leistungen von der Gruppenleistung in manchen Prüfungen den einzelnen Prüflingen in jedem Fall ausreichend Gelegenheit geboten werden muss, ihre Fähigkeiten zu zeigen und diese bewerten zu lassen.

6.2 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten bieten die Möglichkeit, im Unterricht erworbene Bewegungskompetenzen zu überprüfen und Bezug auf die verschiedenen sporttheoretischen Aspekte zu nehmen.

Folgende Aufgabenarten sind verpflichtend:

- Aufgaben, in denen die sportliche Handlungsfähigkeit im Wettkampf oder einer wettkampfnahen Situation gefordert wird, ggf. mit reflexiven Anteilen (Prüfungsgespräch) (Aufgabenart a)
- Aufgaben ohne Wettkampfnähe mit Demonstrations- und/oder Gestaltungsschwerpunkten, ggf. mit reflexiven Anteilen (Prüfungsgespräch) (Aufgabenart b)

Eine Aufgabe muss einen reflexiven Anteil (Prüfungsgespräch) beinhalten.

6.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgaben sollen die Qualifikationen im Vollzug von Bewegungsfertigkeiten und -fähigkeiten überprüfen. Der Bewegungsvollzug steht immer im Mittelpunkt. Darauf aufbauend soll die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der eigenen Bewegungspraxis geschaffen werden. Die Darstellung von Begründungen für die Durchführung von sportlichen Handlungssituationen können ebenfalls einbezogen werden. Die reflexiven Anteile knüpfen inhaltlich direkt an die sportpraktischen Elemente und den gezeigten Bewegungsvollzug an, weitergehende Fragestellungen sind dabei möglich.

Auf erhöhtem Niveau werden aus zwei Bewegungsfeldern je zwei Aufgaben gestellt. Dabei müssen pro Bewegungsfeld beide Aufgabenarten (a und b) berücksichtigt werden. Unter den Aufgaben in jedem Bewegungsfeld muss eine Aufgabe mit reflexiven Anteilen sein.

Erhöhtes Niveau	1. Prüfungsaufgabe	2. Prüfungsaufgabe	
Inhalte aus einem Bewegungsfeld	Wettkampf oder wettkampfnaher Situation (Aufgabenart a)	ohne Wettkampfnähe mit Demonstrations- und/oder Gestaltungsschwerpunkten (Aufgabenart b)	Eine Prüfungsaufgabe muss reflexive Anteile enthalten.
Inhalte aus einem anderen Bewegungsfeld	Wettkampf oder wettkampfnaher Situation (Aufgabenart a)	ohne Wettkampfnähe mit Demonstrations- und/oder Gestaltungsschwerpunkten (Aufgabenart b)	Eine Prüfungsaufgabe muss reflexive Anteile enthalten.

Auf grundlegendem Niveau werden aus einem Bewegungsfeld zwei Prüfungsaufgaben gestellt, wobei ebenfalls beide Aufgabenarten (a und b) berücksichtigt werden müssen. Unter den Prüfungsaufgaben muss eine Aufgabe mit reflexiven Anteilen sein.

Grundlegendes Niveau	1. Prüfungsaufgabe	2. Prüfungsaufgabe	
Inhalte aus einem Bewegungsfeld	Wettkampf oder wettkampfnaher Situation (Aufgabenart a)	ohne Wettkampfnähe mit Demonstrations- und/oder Gestaltungsschwerpunkten (Aufgabenart b)	Eine Prüfungsaufgabe muss reflexive Anteile enthalten.

Die Aufgaben beziehen sich immer auf die Inhalte der Bewegungsfelder, die in der Studienstufe in der Regel mindestens ein halbes Semester lang unterrichtet worden sind. Die praktische Prüfung eines Prüflings in einem Prüfungsinhalt bildet eine Einheit und findet an einem Tag statt.

6.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

Beschreibungen der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen werden vom Amt für Bildung herausgegeben. Davon divergente Kriterien sowie neue Aufgabenstellungen müssen sich an den in dieser Publikation und an den in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport (EPA)² angegebenen Beispielen orientieren und der fachlich zuständigen Stelle in der Behörde bis spätestens zum 15. Dezember des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, zur Genehmigung vorgelegt werden.

6.5 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen orientiert sich an den Aufgabenarten. Grundsätzlich sind messbare und beobachtbare Leistungen zu unterscheiden. Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die erwartete Gesamtleistung. Für die messbaren Leistungen, u.a. in den leichtathletischen und schwimmerischen Disziplinen, sind Tabellen erstellt worden, die sich in der Handreichung „Praktischer Teil der Abiturprüfung im Fach Sport“ finden. Dieser Handreichung sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung weitere Erläuterungen zu entnehmen.

Bei der Erstellung der vorgegebenen Mindestwerte für die messbaren Leistungen wurde die Erkenntnis des abnehmenden Leistungszuwachses bei zunehmendem Leistungsniveau berücksichtigt. Neue Tabellen haben dieses grundsätzlich zu beachten.

Für das Gesamtergebnis in einem Bewegungsfeld werden die Ergebnisse der beiden Prüfungsaufgaben (1. Wettkampf oder wettkampfnaher Situation und 2. Aufgabe mit Demonstrations- und/oder Gestaltungsschwerpunkten) addiert, durch zwei dividiert und dann gerundet. Wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, wird zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet.

Erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses für ein Bewegungsfeld wird auf volle Punkte gerundet.

Der reflexive Anteil sollte innerhalb der zugehörigen Prüfungsaufgabe etwa 25% betragen. Bei der Bewertung der Reflexion gelten folgende Schwellenwerte:

Eine gute Leistung (11 Punkte) wird erreicht, wenn die Erläuterungen differenziert und verständlich formuliert werden, die technischen/biomechanischen/methodischen Prinzipien und/oder die Analysekriterien fachlich eindeutig dargestellt werden.

Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) wird erreicht, wenn die Erläuterungen der technischen/ biomechanischen/methodischen Prinzipien und/oder der Analysekriterien umgangssprachlich im Wesentlichen richtig sind.

Besteht der sportpraktische Teil aus zwei Bewegungsfeldern (erhöhtes Niveau), werden für das Gesamtergebnis des sportpraktischen Teils die Ergebnisse der beiden Bewegungsfelder addiert, durch zwei dividiert und dann gerundet.

² KMK: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport, 2005, S. 28-44.